

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 94
des Abgeordneten Peer Jürgens
Fraktion der PDS
Drucksache 4/194

Kooperation von Berlin und Brandenburg im Hochschulbereich

Ein abgestimmtes Agieren der Länder Berlin und Brandenburg im Bereich Wissenschaft und Forschung ist angesichts der gemeinsamen Wissenschaftsregion und den sich daraus ergebenden vielfältigen Wechselbeziehungen von Institutionen und Personen nicht nur sinnvoll, sondern notwendig. Auch wenn die Kooperation in einigen Bereichen bereits institutionalisiert und sehr weit fortgeschritten ist, gibt es in anderen Bereichen noch erheblichen Nachholbedarf.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Welche Vereinbarungen und sonstige Kooperationsverträge gibt es zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg in den Bereichen Hochschule, Wissenschaft und Forschung?
2. Wie gestaltet sich die Arbeitsteilung, Schwerpunktsetzung und Profilbildung der beiden Länder in der Lehrerbildung?
3. Auf welche Fächer wurde bereits im Aufbau an Brandenburger Hochschulen mit Rücksicht auf Berliner Gegebenheiten verzichtet, auf welche Fächer wurde bereits im Aufbau an Berliner Hochschulen mit Rücksicht auf Brandenburger Gegebenheiten verzichtet?
4. Welche Fächer wurden seit einer koordinierten Abstimmung der Länder in einem der beiden Länder eingestellt (bitte nach Jahr, Studienfach und Hochschule aufschlüsseln)?
5. Welche Studienfächer wurden seither länderübergreifend eingerichtet (bitte nach Studienfach, Hochschule(n) und Anzahl der Studierenden aufschlüsseln)?
6. Sind weitere solcher länderübergreifenden Studiengänge geplant?

7. Die Einführung von Leistungspunkten und die weitgehende Modularisierung des Lehrangebotes soll die gegenseitige Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gewährleisten. Wie wurde die gegenseitige Anerkennung bisher geregelt?
8. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der Stand der Modularisierung, der Einführung von Bachelor/Master-Studiengängen und der Einführung von Leistungspunkten in Berlin? Inwiefern gibt es hier Abstimmungen mit dem Land Berlin?
9. Welcher Art waren im Vorfeld der Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes im März dieses Jahres die Abstimmungen mit Berlin?
10. Wie steht die Landesregierung zur Übernahme von Regelungen im Berliner Hochschulgesetz und damit einer Abgleichung von entsprechenden Inhalten, insbesondere zur der Regelung zum hochschulpolitischen Mandat der Studierendenschaft?
11. Wie gestalten sich die Arbeit der gemeinsamen Arbeitsgruppen im Bereich Hochschulrecht, Studienplatzzahlen/Kapazitätsentwicklung, Lehrerbildung, Universitäten/Fachhochschulen/Kunsthochschulen? Welche Vorschläge haben diese Arbeitsgruppen unterbreitet?
12. Welche gemeinsamen Berufungen von Professoren gibt es mit Berlin?
13. Gibt es Vorbereitungen oder Planungen, welche die bisherigen Kooperationen in einen Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg münden lassen? Wenn ja, wie weit sind diese Vorbereitungen gediehen und wann ist mit einem Entwurf zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?
14. Gibt es gemeinschaftliche Abstimmungen mit Berlin zur Positionierung in Bezug auf Studiengebühren?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

- Übereinkunft zwischen MWFK und SenWFK über die "Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Forschung zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin" (1992)
- Hochschulplanung für die Region Berlin und Brandenburg. Vereinbarung zwischen MWFK und SenWF (BB KV 177/94)
- Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg im Wissenschaftsbereich (gemeinsamer Bericht für GLPK 1996)
- Hochschulstruktur und –zusammenarbeit. Sachstandsbericht (gemeinsamer Bericht für den Koordinierungsrat der Länder Berlin und Brandenburg 1997)

- Vereinbarung zwischen SenWFK, SenSJS, MWFK und MBSJ zur Abstimmung im Lehrerbereich (1999)
- Einrichtung von ständigen, regelmäßig tagenden Arbeitsgruppen zur Abstimmung im Hochschulbereich auf der Basis eines Briefwechsel auf Leitungsebene der Ressorts (2003)

Zu Frage 2:

In der o. g. Vereinbarung zur Abstimmung im Lehrerbereich haben Brandenburg und Berlin unter anderem eine länderübergreifende Arbeitsteilung in der Grundschulpädagogik vereinbart. Brandenburg stellt dafür eine zusätzliche Ausbildungskapazität von 60 Studienanfängerplätzen bereit. Berlin hält jeweils 30 zusätzliche Studienanfängerplätze für die Ausbildung in den beruflichen Fachrichtungen sowie in der Sonderpädagogik vor. Ebenso wurde die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen festgeschrieben.

In beiden Ländern gehört die Reform der Lehrerbildung zu den Schwerpunkten, sowohl strukturell im Hinblick auf die Einführung des gestuften Systems als auch qualitätssichernd und –steigernd im Hinblick auf die Implementierung von Bildungsstandards und die stärkere Professionalisierung der Lehrerbildung. Ein Informationsaustausch zu diesen Fragen findet zwischen den beteiligten Landesverwaltungen und auf Hochschulebene statt.

Zu Frage 3:

Das Land Brandenburg hat auf die Einrichtung folgender Fächer und entsprechender Studienangebote verzichtet, da bereits im Land Berlin ein ausreichendes Studienplatzangebot existierte:

- Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie
- Theologien, Agrarwissenschaft, Gartenbau, Geografie (D), Lebensmittelwissenschaften,
- Lehramt für berufliche Schulen, Lehramt für Sonderpädagogik,
- kleine Fächer wie spezielle Regionalwissenschaften (z.B. Afrikanistik, Iranistik, Skandinavistik, Ägyptologie, Asianistik),
- Vollausbau der Chemie an der BTU Cottbus

Der Aufbau der Hochschullandschaft in Berlin war zum Zeitpunkt der Bildung des Landes Brandenburg abgeschlossen. Beim anschließenden Umbau gemäß den Empfehlungen des Wissenschaftsrates und der Landesstrukturkommission wurden Brandenburger Gegebenheiten und Planungen berücksichtigt.

Zu Frage 4:

Als Folge einer koordinierten Abstimmung zwischen den Ländern wurden im Land Brandenburg keine Studiengänge eingestellt.

An der HU Berlin wurde mit Bezug auf das Studienangebot der FH Potsdam die Ausbildung von Bibliothekaren für den gehobenen Dienst eingestellt.

Zu Frage 5:

Als gemeinsame Studiengänge von Hochschulen der Länder sind eingerichtet:

Studiengang	Hochschulen	Jahr		n*
Polymer Science	Universität Potsdam, FU Berlin, HU Berlin, TU Berlin	1999	MA	1
Internationale Beziehungen	Universität Potsdam, FU Berlin, HU Berlin	2003	MA	25
Engineering in Photonics	FH Brandenburg, TFH Wildau, TFH Berlin	2003	MA	7
Öffentliches Dienstleistungsmanagement	TFH Wildau, FH für Verwaltung und Rechtspflege Berlin	2000	MA	14
Europäisches Verwaltungsmanagement (Fernstudium)	TFH Wildau, FH für Verwaltung und Rechtspflege	1999	MA	54
Medieninformatik (Fernstudium)**	FH Brandenburg, FHTW Berlin, TFH Berlin	2001	BA MA	97 2
Diverse Fernstudiengänge **	alle Brandenburger und Berliner Fachhochschulen			

* Zur Gesamtzahl der Studierenden (n) in den gemeinsamen Studiengängen können keine genauen Aussagen gemacht werden, da die Einschreibung an jeder der Hochschulen möglich ist. Angegeben ist die Zahl der in den Studiengängen an brandenburgischen Hochschulen zum Wintersemester 2004/05 eingeschriebenen Studierenden.

** Beteiligung weiterer Fachhochschulen im Bundesgebiet, die sich im Hochschulverbund Distance Learning (HDL – mit Service-Agentur an der FH Brandenburg) organisiert haben.

Zu Frage 6:

Seitens der EUV Frankfurt (Oder) und der HU Berlin gibt es Überlegungen zur Gründung einer "Humboldt-Viadrina School of Governance".

Zu Frage 7:

Kriterien für die Modularisierung und die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind durch Beschlüsse der KMK und HRK festgelegt – sie gelten bundesweit und innerhalb Europas (Grundlage: European Credit Transfer System).

Zu Frage 8:

Die Modularisierung des Lehrangebots und die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist nach den Beschlüssen der KMK für die Bachelor- und Masterstudiengänge verpflichtend. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Akkreditierung der Studiengänge. Insofern ist davon auszugehen, dass diese KMK-Festlegung gemäß der Bologna-Vereinbarungen auch durch die Berliner Hochschulen eingehalten werden und es besonderer Abstimmung mit dem Land Berlin nicht bedarf.

Zu Frage 9:

Der Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin im Mai 2003 übersandt.

In der Folgezeit ist im Rahmen der Arbeitsgruppe Hochschulrecht (siehe Antwort zu Frage 11.) fortlaufend über den Stand der Novellierung berichtet worden. Einzelne Fragen der Normsetzung wurden unter Berücksichtigung des einschlägigen Berliner Landesrechts mit den Berliner Mitgliedern der Arbeitsgruppe ausführlich erörtert. Die Ergebnisse wurden in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen.

Zu Frage 10:

Die Landesregierung steht einer Übernahme von Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes im Interesse einer Harmonisierung des Landesrechts im Wissenschaftsraum Brandenburg – Berlin grundsätzlich positiv gegenüber.

Der Landesregierung ist die Neufassung der Regelungen zur Studierendenschaft in § 18 des Berliner Hochschulgesetzes bekannt. Die Neufassung beruht auf dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG), mit dem § 41 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) neu gefasst worden ist. Hiergegen ist auf Antrag mehrerer Länder ein Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig, das sich auch gegen die Neufassung des § 41 HRG richtet. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist noch nicht ergangen. Die Landesregierung wird im Rahmen der Umsetzung des 6. HRGÄndG in das Brandenburgische Hochschulgesetz die zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die Neufassung des Berliner Hochschulgesetzes in das Gesetzgebungsverfahren einbeziehen.

Zu Frage 11:

Die Arbeit der gemeinsamen Arbeitsgruppen ist erfolgreich. Als Ort frühzeitiger Information und Abstimmung im Vorfeld politischer Entscheidungen, zur Schaffung gemeinsamer statistischer Grundlagen, zur Erledigung von Arbeitsaufträgen und zur Abstimmung von Leitungsvorlagen hat sich deren Einrichtung bewährt.

- Die AG *Hochschulrecht* erörtert gemeinsam interessierende Fragen des Hochschulrechts und unterbreitet den Leitungen des Ministeriums und der Senatsverwaltung Vorschläge zur Normsetzung.
- Die AG *Universitäten/Fachhochschulen* nutzt ihre regelmäßigen Treffen zum gegenseitigen Informationsaustausch über beiderseits interessierende hochschulpolitische und –praktische Fragestellungen. Verbindlich verabredet wurde eine frühzeitige gegenseitige Information über zur Einrichtung vorge-sehene Studiengänge jeweils zu Semesterbeginn.
- Die AG *Lehrerbildung* hat in ihren Treffen die gegenseitige Information über die Entwicklung des Lehrerbildungsgesetzes in beiden Ländern mit dem Ziel einer grundsätzlich gleichen Ausbildung und der gegenseitigen Anerkennung verabredet. In beiden Ländern wurde die Experimentierklausel zur Umsetzung der Strukturreform in der Lehrerbildung eingeführt. Die Verständigung über Kapazitätsfragen und Ausbildungsbedarfe wird fortgesetzt.
- In der AG *Kapazitätsfragen* wurde ein Studienplatzausstattungsvergleich der Region Berlin–Brandenburg mit den anderen Bundesländern durchgeführt. Bei der Umstellung auf das gestufte Studiensystem ist eine Abstimmung bei der Festsetzung der Curricularnormwerte vorgesehen.

Zu Frage 12:

Zwischen den Einrichtungen beider Länder existieren derzeit 13 gemeinsame Berufungen:

- zwischen brandenburgischen Forschungseinrichtungen und Berliner Hochschulen:

1	Deutsches Institut für Ernährungsforschung, Rehbrücke	FU Berlin
1	Potsdam Institut für Klimafolgenforschung, Potsdam	FU Berlin
1	Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau, Bornim	HU Berlin
1	Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung, Müncheberg	HU Berlin
4	GeoForschungszentrum, Potsdam	FU Berlin
2	GeoForschungszentrum, Potsdam	TU Berlin

- zwischen Berliner Forschungseinrichtungen und Brandenburger Hochschulen:

1	Institut für Kristallzüchtung, Berlin	BTU Cottbus
1	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin	Uni Potsdam
1	Fraunhofer-Institut für Rechnerarchitektur und Softwaretechnik, Berlin	Uni Potsdam

Zu Frage 13:

Vorbereitungen oder Planungen zum Abschluss eines Staatsvertrages bestehen auf Seiten der beiden Länder nicht. Gerade der Hochschulbereich ist unter Berücksichtigung des Hochschulrahmengesetzes des Bundes, der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgaben Hochschulbau und Forschungsförderung und der Festlegungen der KMK sowie der durch Kooperation und Wettbewerb gekennzeichneten Eigenständigkeit der Hochschulen wie der Forschungseinrichtungen ein Bereich, der sich für bindende bilaterale Abmachungen zweier Länder nur bedingt eignet.

Die unter 1. aufgeführten Abmachungen, an deren schrittweiser Ergänzung gearbeitet wird, sind ausreichend, um eine effizient kooperierende Wissenschaftsregion Berlin-Brandenburg zu sichern. Die Landesregierung fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Vielzahl der bestehenden Wissenschaftsverbände zwischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Wissenschaft und Wirtschaft.

Zu Frage 14:

Eine über den Informationsaustausch hinausgehende gemeinschaftliche Abstimmung in Bezug auf Studiengebühren gibt es nicht.